

Stellplatz-Ablöse-Satzung

vom 04.07.1997

über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NW - Ablösesatzung - in der Fassung der Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 30.11.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe F der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 20.03.1996 (GV NW S.132) und § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S 218, 982/SGV NW 232) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 26.06.1997/30.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung) folgende Ablösesatzung beschlossen:

§ 1

Einführung

Art und Umfang der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 47 Bauordnung NW.

§ 2

Gebietsteile

In der Gemeinde Simmerath werden folgende Gebietsteile festgelegt, wobei sich diese Gebietsteile auf die Ausweisung des Flächennutzungsplanes als Baufläche beziehen:

Gebietsteil I

Ortsteil

Beschreibung

Dedenborn

ganze Ortschaft

Eicherscheid

ganze Ortschaft

Hammer

ganze Ortschaft

Huppenbroich

ganze Ortschaft

Steckenborn

ganze Ortschaft

Gebietsteil II

<u>Ortsteil</u>	<u>Beschreibung</u>
Kesternich	ganze Ortschaft
Rurberg	ganze Ortschaft
Rollesbroich	ganze Ortschaft
Strauch	ganze Ortschaft

Gebietsteil III

<u>Ortsteil</u>	<u>Beschreibung</u>
Lammersdorf	ganze Ortschaft
Einruhr	ganze Ortschaft
Erkensruhr	ganze Ortschaft
Simmerath	ganze Ortschaft
Woffelsbach	ganze Ortschaft

§ 3

Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines v.H.-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gebietsteil I	auf	2.805,00 €
im Gebietsteil II	auf	3.025,00 €
im Gebietsteil III	auf	3.250,00 €

festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages vom 31.07.1986 außer Kraft.